

## BESCHLUSSVORLAGE

**BV-0010/2019**  
**öffentlich**

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Katrin Jungmann

Datum:	28.01.2019
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Hauptausschuss	14.02.2019		x	-	-	4	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmerbüro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

**Gegenstand der Vorlage:**

Antrag auf Annahme von Spenden gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA

**Beschluss**

**Der Hauptausschuss beschließt die Annahme einer zweckgebundenen Geldspende in Höhe von 600,00€ von Herrn Dipl.-Med. Volker Huß**

Frank Nase  
Bürgermeister

Siegel

### Sachverhalt

Mit § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 01.07.2014 wurde eine Regelung aufgenommen, die die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung erweitert und den Kommunen bei der Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mehr Sicherheit geben soll.

Diese Vorschrift ermächtigt die Gemeinden im Rahmen Ihrer Aufgabenerfüllung Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen anzunehmen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung sollen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet nach der gesetzlichen Regelung die Vertretung. Die Wertgrenzen sind in der Hauptsatzung zu bestimmen.

Der Hauptausschuss entscheidet gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 8 Hauptsatzung der Gemeinde Barleben über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde bei einem Vermögenswert über 500 Euro bis zu 25.000 Euro.

Über die Annahme einer einmaligen, zweckgebundenen Spende von Herrn Dipl.-Med. Volker Huß in Höhe von 600 Euro für die Kindertagesstätte Birkenwichtel in Meitzendorf ist zu entscheiden.

**Begründung für Status „nicht öffentlich“:** entfällt

**Rechtsgrundlage:** gem. § 99 (6) KVG LSA

### Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«25,00€»
-------------------------------	----------

### Kosten der Maßnahme

JA  NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen	
		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

keine